

Vom Verbund zum Netzwerk. Die Musik des Zufalls als Erkenntnisquelle

Dr. iur. Eike Michael Frenzel, Karlsruhe/Augsburg

Abstract

„Die Europäische Kommission (...) und die nationalen Wettbewerbsbehörden werden künftig mit dem Ziel einer effektiven Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in einem ‚Netzwerk‘ eng zusammenarbeiten“ – so begründete die Bundesregierung ihren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GWB (BT-Drs. 15/3640, S. 21 f.). § 50a GWB 2005 regelt nunmehr die „Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden“. Die in der Begründung verwendeten Anführungszeichen legen die Vermutung nahe, dass man sich über die Bedeutung des Begriffs noch keine präzise Vorstellung verschafft hatte – aber Netzwerke sind eben attraktiv. Dem Grundsatz, den Begriff „Netzwerk“ als Modewort in einem Gesetzestext zu vermeiden, ist zwar entgegenzuhalten, dass die für das GWB relevante EG-Verordnung Nr. 1/2003 den Begriff enthält und seine Verwendung daher legitim ist: Nach deren Erwägungsgrund 15 sollen Kommission und Wettbewerbsbehörden „gemeinsam ein Netz von Behörden bilden, die die EG-Wettbewerbsregeln in enger Zusammenarbeit anwenden“; Erwägungsgrund 16 sieht den Informationsaustausch innerhalb dieses „Netzwerks“ vor. Die englische Sprachfassung enthält die Formulierung „should form a network of public authorities“, wobei „network“ auch mit „Verbund“ oder „Netz“ hätte übersetzt werden können – und bisher in anderen, nicht technischen Kontexten so übersetzt wurde. Ein Faktor des Erfolgs des Netzwerkbegriffs ist also die Kontingenz der Übersetzung. Dieser Entwicklung, die auch den Begriffen „Universaldienst“ und „Monitoring“ zum Erfolg verhalf, gilt es sich zu widmen. Darüber hinaus ist der Netzwerkbegriff nun in der positivistisch geprägten Rechtswelt und harrt der Auseinandersetzung. Netzwerken als Kommunikationszusammenhängen oder Personenmehrheiten werden Eigenschaften der Informalität, der Flexibilität und der Spontaneität zugeschrieben, die sie (positiv wie negativ) als besonders wirkungsvoll erscheinen lassen. Das politisch programmierte Recht mit seiner Formalisierung und Hierarchisierung steht insoweit zurück, selbst wenn es zulasten des Parlamentsgesetzes in Gestalt anderer rechtsförmiger Instrumente auftritt. Also liegt es nahe, „gute“ Netzwerke heranzuziehen, um das Recht zu effektivieren, jedoch ohne die Netzwerke selbst zu verrechtlichen und damit ihren Charakter zu zerstören. Eine Distanz zum Recht kommt allerdings insoweit nicht in Betracht, als dadurch Entscheidungsprozesse in Netzwerken von notwendiger demokratischer Legitimation abgekoppelt würden, mithin die fachliche Praxis die Mehrheitsentscheidung desavouierte. Hier muss eine Gratwanderung absolviert werden, an deren Ende die Relativierung des Gedankens positiver Netzwerkeffekte für das Recht steht.

Leitsätze zum Vortrag

1. Die terminologische Erneuerung der Rechtssprache erfolgt über unterschiedliche Rezeptionskanäle. Das positive Recht stellt einen wichtigen Rezeptionskanal dar, denn es ist vornehmlicher Orientierungspunkt für das Rechtssystem, dokumentiert den Vorgang formeller Rezeption und bindet die Rechtsdogmatik ein.
2. Die Ankunft des Netzwerkbegriffs in der deutschen Rechtsordnung wird zu einem wesentlichen Teil durch europarechtliche Vorgaben und ihre Entstehung bedingt. Der Grund dafür liegt in der Kontingenz der Übersetzung bei der Verfassung mehrsprachiger Rechtstexte und nicht in einem innovativen Kalkül.
3. Eine gleichsam zufällige Rezeption durch das positive Recht kann weder dessen terminologische Erneuerung legitimieren noch dessen zuverlässige Anbindung an eine Theorie der Netzwerke herstellen. Vielmehr ist zunächst die wirkungsvolle Primitivität des Modebegriffs zu unterscheiden von der Substanz, um der Rezeption von Netzwerkidee und Netzwerkbegriff einen fruchtbaren Boden zu bereiten.
4. Auch behördliche Verbände, die mehr darstellen als die Summe ihrer Mitglieder oder sogar eine neue Identität gefunden haben, sind demokratisch zu legitimieren. Alternative Modelle für die demokratische Legitimation müssen vorgehalten werden, wenn insbesondere das formelle Gesetz als ihr konstruierter Mittler wegfällt oder die personale Rückkopplung herkömmlicher Art nicht mehr stattfindet.